

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Anfang 2014 beauftragte die Beklagte die Klägerin, Fotos von Bekleidungsstücken ihrer Herbst-/Winter-Kollektion 2014 zur Aufnahme in einen Modekatalog für Kunden anzufertigen. Die Klägerin fertigte daraufhin - in den Geschäftsräumen der Beklagten unter Verwendung einer eigenen Kamera und eines eigenen Stativs und unter Verwendung eines von dieser gestellten Blitzlichts und Hintergrundes - 212 Fotoaufnahmen an, von denen der Geschäftsführer der Beklagten 35 Fotos auswählte, die die Klägerin unter seinem Einfluss bis zum Endprodukt bearbeitete. Wegen der zuletzt zur Verfügung gestellten Lichtbilder wird auf Anlage K5, Blatt 49-53 der Akte, Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet unter Vorlage diverser E-Mails aus der Zeit von 23.01.2014 bis 12.02.2014, wegen deren Einzelheiten auf Blatt 63-65 der Akte Bezug genommen wird, mit der Beklagten einen Preis von 65,00 € pro zuletzt verwendetem Foto ausgehandelt zu haben (Beweis: eigene Parteivernehmung). Sie hat den Gesamtbetrag von 2275,00 € mit Rechnung vom 20.02.2014 (vgl. Anlage K2, Blatt 46 der Akte) geltend gemacht.

Nachdem die Beklagte mit E-Mail vom 24.02.2014 (vgl. Blatt 80 der Akte – Übersetzung aus dem englischen: Blatt 79 der Akte) den Stückpreis für die gelieferten Fotos beanstandet und maximal 10,00 € Euro pro Bild anbot, ließ die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 27.08.2014 (vgl. Blatt 27, 28 der Akte) den Betrag von 2275,00 € unter Fristsetzung bis zum 01.09.2014 - erfolglos – anmahnen.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten hilfsweise eine Zahlung als übliche Vergütung und bezieht sich hierbei auf eine ihrer Auffassung nach anwendbare MFM Honorartabelle für Prospekte, Broschüren und Warenkataloge, derentwegen (auszugsweise) auf Seite 4 der Klageschrift, Blatt 4 der Akte, Bezug genommen wird. Auf dieser Basis hat sie zunächst einen Hilfsantrag, gerichtet auf 4900,00 €, zuletzt 3300,00 €, angekündigt, diesen als solchen aber letztlich nicht gestellt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 2275,00 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 07.03.2014 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, sie von nicht anrechenbaren Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 155,47 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins-satz der EZB seit dem 29.04.2015 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin sei gar keine selbstständige Fotografin. Auch deshalb sei die von ihr vorgelegte Honorartabelle nicht anwendbar. Sie hält einen Satz von 65,00 € pro Foto angesichts einer angeblich unnötig gewesenen künstlerischen Gestaltung der Lichtbilder für übersetzt.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Angemessenheit der geforderten Vergütung durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen der Beweisordnung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.02.2016, Blatt 129, 130 der Akte, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf das schriftliche Gutachten der Sachverständigen Renée Grundelach vom 23.05.2016, Blatt 169-186 der Akte, Bezug genommen wie wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie deren Anlagen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Parteien mit Schriftsätzen vom 12.10.2016 und 19.10.2016 einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt hatten, war ohne mündliche Verhandlung über die Klage zu entscheiden, § 128 Abs. 2 ZPO.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte für die Fertigung der für den Modekatalog der Herbst-/Winter-Kollektion 2014 verwendeten 35 Lichtbilder ein Anspruch auf eine übliche Vergütung in Höhe von 2275,00 € zu, §§ 631 Abs. 1, 632 Abs. 2 BGB.

Als vereinbarte Vergütung kann die Klägerin diesen Betrag nicht verlangen, weil sie beweisfällig dafür geblieben ist, dass sie mit der Beklagten einen Preis von 65,00 € pro Foto ausgehandelt hat. Aus dem diversen E-Mail-Verkehr aus der Zeit vom 23.01.2014 bis zum 12.02.2014 folgt eine solche Preisvereinbarung nicht. Denn sämtliche E-Mails verhalten sich zu den Modalitäten im Zusammenhang mit der (technischen) Herstellung der Lichtbilder und dem inhaltlichen Ablauf des Auftrags im Einzelnen. Über den Preis hat in diesen E-Mails keine Verabredung stattgefunden.

Einer eigene Vernehmung der Klägerin als Partei - einziges verbleibendes Beweismittel der Klägerin – hat die Beklagte widersprochen, so dass eine diesbezügliche Beweisaufnahme nicht durchzuführen war, § 447 ZPO. Die Voraussetzung einer Vernehmung von Amts wegen gemäß § 448 ZPO schied aus, weil nach dem bisherigen Ergebnis der Verhandlungen nicht bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der klägerseits behaupteten Preisvereinbarung sprach (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 28. Auflage, § 448, Rn 4).

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in Gestalt des schriftlichen Sachverständigengutachtens Grundelach vom 23.05.2016 ist davon auszugehen, dass der Klägerin die geltend gemachte Vergütungsforderung von 2275,00 € als übliche, angemessene Vergütung für die Anfertigung der Lichtbilder zusteht, §§ 631 Abs. 1, 632 Abs. 2 BGB.

Die Sachverständige hat zur Ermittlung der Ortsüblichkeit eine Umfrage unter 20 Fotografen durchgeführt. Die antwortenden ortsansässigen Fotografen haben – von Ausreißern, etwa 80,00 €, abgesehen – als übliche täglichen Vergütungen Beträge zwischen 700,00 € und 2500,00 € angegeben. Die Gesamtkosten für einen vergleichbaren Auftrag hat ein anderer Fotograf grob mit 1000,00 € bis 1500,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer beziffert, wiederum ein anderer auf eine Preisspanne von 450,00 € bis 20.000,00 €. Andere Fotografen haben die Kosten für ein Einzelbild mit 60,00 € bis 65,00 € bzw. 50,00 bis 120,00 € beziffert. Auf der Basis dieser verschiedenen Antworten hat die Sachverständige ausgehend von Gagen zwischen 500,00 € und 2500,00 € pro Tag unter zusätzlich anzustellender Berücksichtigung einer übertragenen Nutzungsgestattung (Lizenzvergütung), die sie für 35 Fotos mit mindestens 1911,00 € bemessen hat, ein vergleichbares übliches Honorar auf mindestens 2275,00 €, mithin den vorliegend geltend gemachten Betrag, beziffert.

Das Gericht folgt den Ausführungen in diesem ausführlichen und ausgewogene Gutachten, welches zutreffender Weise auf der Basis von Ermittlungen durch Befragung ortsansässiger Fotografen beruht, zusätzlich die der Beklagten übertragene vollumfängliche Nutzungsbefugnis berücksichtigt hat, keinerlei Widersprüchlichkeiten oder Unvollständigkeiten aufweist und gegen das auch die Beklagte keine inhaltlichen Einwendungen vorgetragen hat. Die Sachverständige hat entsprechend den Vorgaben des Gerichts auch zu Recht eine gewisse digitale Bearbeitung der gefertigten Aufnahmen in den berechtigterweise getätigten Arbeitsaufwand einbezogen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und liegt auf der Hand, dass für einen Modekatalog zu fertigen digitale Fotos die Erforderlichkeit einer Nachbearbeitung mit sich bringen, weil ausgeschlossen werden kann, dass helle und dunkle Partien jeweils von vornherein in ihrer richtigen Nuancierung aufgenommen werden können.

Der Zinsanspruch beruht auf Verzug, der indes erst aufgrund des klägerischen Mahnschreibens vom 27.08.2014 (gem. § 287 ZPO zu unterstellender Zugang: 29.08.2014) eingetreten ist, § 286, 288, 291 ZPO. Bei dem Werkvertrag handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt war, weshalb der erhöhte Zinssatz des § 288 Abs. 2 BGB begründet war.

Unbegründet ist die Klage demgegenüber bezüglich des Freistellungsanspruchs hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, §§ 286 Abs. 1, 249 BGB. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte sich zum Zeitpunkt der mit Schreiben vom 27.08.2014 entfalteten anwaltlichen und abgerechneten Tätigkeit bereits in Verzug befunden hätte. Als verzugsbegründendes Schreiben sind die hierfür angefallenen Kosten nicht erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Betrag, dessentwegen die Klägerin unterlegen ist, war verhältnismäßig geringfügig und hat (mangels streitwertmäßiger Berücksichtigung) keine besonderen Kosten verursacht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **unter bestimmten Voraussetzungen Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin**

Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**

10179 Berlin **10589 Berlin**

oder auch bei dem Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die **Berufungsschrift** muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich zu **begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

■■■■■

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, den 10.11.2016



■■■■■

Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.